

Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Ausschuss Soziales und Senioren	11.09.2008	

Anlass:

Mitteilung der Verwaltung

Beantwortung von Anfragen
aus früheren Sitzungen

Beantwortung einer Anfrage
nach § 4 der Geschäftsord-
nung

Stellungnahme zu einem
Antrag nach § 3 der Ge-
schäftsordnung

Anfrage der Fraktion Die Linke.Köln vom 11.08.08 (TOP 8.2.2 der Sitzung vom 14.08.08) bez. Regelungen bei unabweisbarem Bedarf in der ARGE Köln

Wortlaut der Anfrage:

Die ARGE Köln gewährt in bestimmten Fällen (unabweisbarer Bedarf) ALG 2 – Empfängern Darlehen zum Ankauf von Einrichtungsgegenständen (Möbel, Elektrogeräte usw.).

Diese Darlehen müssen vom Hilfebedürftigen zurückgezahlt werden.

Dies erfolgt in der Regel durch eine Kürzung des ALG II – Regelsatzes um 10 %. Die ARGE händigt nach Berichten von Hilfeempfängern allerdings kein Bargeld aus, sondern vergibt Gutscheine. Diese Gutscheine sollen (zumindest im Falle von Elektrogroßgeräten wie z.B. Waschmaschinen) auf einen einzigen Händler in Köln lauten, der mit der ARGE bzw. mit der Stadt Köln einen Rahmenvertrag abgeschlossen habe.

Die Fraktion DIE LINKE. Köln bittet die Verwaltung deshalb um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ist es richtig, dass dem Hilfeempfänger (bei unabweisbarem Bedarf) für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen kein Bargeld ausgehändigt wird, sondern nur Gutscheine vergeben werden und wenn ja, auf welcher Grundlage geschieht dies?
2. Ist es richtig, dass die Hilfeempfänger die entsprechenden Waren nur zu einem festgelegten Betrag bei einem bestimmten Händler kaufen können, auch wenn sie diese Ware bei einem anderen Händler preiswerter bekommen können?
3. Verfällt ein Teil des Gutscheins – und wenn ja, nach welcher Zeit –, wenn z.B. bei einem Ankauf von Möbeln nur ein TeilkauF erfolgen kann, weitere Teile aber erst später angeliefert werden sollen?

4. Gibt es bei Reparaturen eine ähnliche Regelung mit Gutscheinen für ALG II – Empfänger / innen wie bei dem Ankauf von Einrichtungsgegenständen, muss ein Kostenvoranschlag eingereicht werden, und wird dieser von der ARGE bezahlt?
5. Kollidiert die Aushändigung von ARGE-Gutscheinen für den Ankauf von Einrichtungsgegenständen mit dem Recht auf Datenschutz?

Antwort der Verwaltung:

Antwort zu Frage 1:

§ 23 Abs. 3 SGB II führt u.a. aus:

Leistungen für Erstaussstattungen für die Wohnung, einschließlich Haushaltsgeräten, sind nicht von der Regelleistung umfasst. Sie werden gesondert erbracht.

Die Leistungen können als Sachleistung oder Geldleistung, auch in Form von Pauschalbeträgen, erbracht werden.

Aufwendungen für die Beschaffung von Erstaussstattungen, soweit sie sich auf Möbel und Hausrat beziehen, werden üblicherweise durch Geldzahlungen an den Hilfeempfänger ermöglicht. Für den erstmaligen Erwerb von Haushalts- / Elektrogeräten (sog. „Weißware“) werden dagegen in aller Regel Gutscheine ausgegeben, die bei einem bestimmten Lieferanten eingelöst werden können. Über derartige Gutscheine können – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen - die folgenden Geräte bzw. Maschinen bezogen werden:

- Elektro-Standherd
- Gasherd
- Kühlschrank
- Waschvollautomat
- Kochendwassergerät
- Warmwasserspeicher
- Farbfernsehgerät
- Bodenstaubsauger
- Radio
- Dampfbügeleisen

Trägt ein Hilfeempfänger vor, dass er das erforderliche Gerät in gleicher Qualität bei einem anderen Lieferanten kostengünstiger erhalten kann (Nachweis für gleichen Standard, Neuwertigkeit und gleiche Garantieleistung muss erbracht werden) oder dass er wegen des im Gutschein enthaltenen unumgänglichen Hinweises auf die ARGE Köln (Kostenträger für die Weißgeräte muss angegeben werden) keinen Gutschein wünscht, so kann in Höhe des Preises, der bei dem Lieferanten per Gutschein angesetzt werden müsste, eine Geldzahlung an den jeweiligen Hilfeempfänger erfolgen. In diesen Fällen wird der Hilfeempfänger gebeten, innerhalb von 2 Wochen einen Nachweis über die zweckentsprechende Verwendung des Geldbetrages vorzulegen.

Antwort zu Frage 2:

Bei den Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II handelt es sich um Ausgaben, die durch die Stadt Köln zu finanzieren sind. Um die mit der Beschaffung der entsprechenden Geräte verbundenen Kosten möglichst gering zu halten, gleichzeitig aber auch einen ausreichenden Standard gewährleisten zu können, wurden die zu erbringenden Leistungen ausgeschrieben und mit dem Mindestbietenden ein Rahmenvertrag abgeschlossen.

Hierdurch ist zum einen gewährleistet, dass die Stadt Köln ihrer gesetzlichen Verpflichtung zum wirtschaftlichen Handeln nachkommt und zum anderen, dass die Hilfeempfänger über ein „eingespieltes“ Verfahren mit nur einem Lieferanten möglichst frühzeitig die erforderlichen Geräte erhalten.

Wie bei der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, kann die Beschaffung im Einzelfall auch über einen anderen Lieferanten erfolgen.

Antwort zu Frage 3:

Für Möbel werden grundsätzlich keine Gutscheine ausgestellt. Sollte es bei Haushalts- / Elektrogeräten vorkommen, dass der über Rahmenvertrag gebundene Händler ein einzelnes Gerät nicht mehr liefern kann oder sollte der Rahmenvertrag mit diesem Händler ausgelaufen sein, so kann der Hilfeempfänger den Gutschein an die ARGE Köln zurückgeben und – zur Beschaffung bei einem anderen Händler – um eine Barzahlung bitten. In diesen Fällen würde eine Geldleistung in Höhe des Marktpreises des nächst günstigsten Anbieters gewährt.

Ein Gutschein behält seine Gültigkeit grundsätzlich so lange, wie der Bedarf bei dem Hilfeempfänger bzw. der Anspruch nach dem SGB II besteht und der mit dem Händler abgeschlossene Rahmenvertrag noch gilt.

Antwort zu Frage 4:

Für Reparaturen gibt es keine ähnliche Gutschein-Regelung wie bei der Erstbeschaffung von Haushalts- / Elektrogeräten, da die Regelleistung nach SGB II die Erstbeschaffung nicht mit umfasst, Reparaturkosten für bereits angeschaffte Geräte dagegen einschließt. Nach § 23 Abs. 1 SGB II kann im Einzelfall ein von den Regelleistungen umfasster und nach den Umständen des Einzelfalles unabweisbarer Bedarf zur Sicherung des Lebensunterhalts durch Gewährung eines Darlehens gedeckt werden. Das Darlehen wird durch Aufrechnung in Höhe von bis zu 10 % der Regelleistung getilgt.

Je nach Fallgestaltung kann der Hilfeempfänger gebeten werden, zur Einräumung des Darlehens mindestens zwei Angebote für die erforderlichen Reparaturarbeiten vorzulegen.

Antwort zu Frage 5:

Eine Verletzung des Rechtes auf Datenschutz wird nicht gesehen, da der über den Rahmenvertrag ausgewählte Händler bez. der ihm zur Kenntnis gelangten Daten zur Verschwiegenheit verpflichtet ist.

Hat der Hilfeempfänger bez. des von der ARGE Köln verwendeten Vordrucks für die Beschaffung von Weißware (mit Angabe der ARGE Köln als Rechnungsempfänger) hinsichtlich des Datenschutzes Bedenken, so hat er – wie ausgeführt – die Möglichkeit, eine Geldleistung zu beantragen.